



Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-178
Körblergasse 23, 8011 Graz

An die
Schulleitungen der
allgemein bildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: IRe3/56-2022

Graz, 04. April 2022

Erlas Reisegebühren für Schulveranstaltungen, Nächtigungskosten

Sehr geehrte Frau Direktorin,

sehr geehrter Herr Direktor!

Bis zum 1. April 2022 stand für die Abrechnung von Reisegebühren aus Anlass einer Schulveranstaltung auf unserer Homepage das Formular der Bildungsdirektion „Bestätigung der Auslagen für Nächtigung und Verpflegung“ zur Verfügung.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 622/1991, können, sofern kein Freiplatz zur Verfügung steht, Kosten für Nächtigungen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. „in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen“ erfolgen.

Aufgrund der in der Verordnung geforderten Nachweisbarkeit von Auslagen können Nächtigungskosten aus Anlass einer Schulveranstaltung von Bediensteten und schulfremden Begleitpersonen daher nur mehr gegen **Vorlage einer Rechnung** abgegolten werden. Dieser Rechnungsbeleg muss die üblichen Merkmale einer Rechnung erfüllen (fortlaufende Rechnungs-Nr., Datum, UID Nr. usw.); der Name der/s Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers und im Nächtigungspreis enthaltene Frühstückskosten müssen ebenfalls darin ausgewiesen sein.

Werden Nächtigungskosten aus Anlass einer Schulveranstaltung von Bediensteten oder schulfremden Begleitpersonen ab sofort ohne ordnungsgemäße Rechnung eingebracht, so können diese, mangels Nachweisbarkeit nicht ersetzt werden.

Da die gebührenden Nächtigungskosten für Begleitpersonen davon abhängig sind, wie hoch der Betrag ist, den Schüler/innen je Nacht zu tragen haben, muss die Gesamtrechnung für die Nächtigungskosten der Schüler/innen beigelegt werden.

Dieser Erlass ist dem gesamten Lehrpersonal zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl
Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Bildungsregionen im Leitweg
2. den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen